

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma SÜGRAVO OBERFLÄCHENVEREDLUNG GmbH & Co. KG

§ 1

Allgemeines

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und aller von uns geschlossenen Verträge. Sie werden schon jetzt für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen vereinbart.
2. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.

§ 2

Angebote, Preise, Lieferfrist

1. Unsere Angebote sind unverbindlich; ein uns erteilter Auftrag gilt erst als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist.
2. Unserer Proben, Muster, Änderungs- oder Effektivorschläge sowie sonstige Unterlagen und Angaben wie Ablichtungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben bleiben unser Eigentum und dürfen vom Auftraggeber nur mit unserer Zustimmung verwendet werden. Sie gelten nur als annähernd und nicht verbindlich, es sei denn, dass eine ausdrückliche schriftliche Zusicherung abgegeben wird. Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm gelieferten Unterlagen wie Photos, Zeichnungen, Musterunterlagen oder dergleichen die volle Haftung dafür, dass durch die Verwendung dieser Unterlagen Rechte Dritter nicht verletzt werden.
3. Alle Preise verstehen sich in EURO ab Werk ausschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, Verpackung und Frachtkosten. Sie sind nur dann Festpreise, wenn wir sie als solche schriftlich zusagen. Ansonsten bleibt die Änderung vereinbarter Preise, infolge veränderter Preise für Zulieferungsteile, veränderter Arbeitslöhne, Steuern und sonstiger Kosten vorbehalten. Vom Auftraggeber nach Arbeitsaufnahme veranlasste Änderungen des Umfangs und der Ausführung der von uns zu erbringenden Leistung werden mit dem im Zeitpunkt der Änderung maßgeblichen Preisen in Rechnung gestellt.
4. Lieferfristen gelten vom Tage der geklärten Bestellung an, frühestens ab der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns. Sie sind annähernd genau und verlängern sich um diejenigen Zeiten, die nach Vertragsabschluss durch die Vorlage und Genehmigung von Ausfallmustern, Cromaline oder Prüfcolore und die Realisierung eventueller Änderungswünsche in Anspruch genommen werden. Unvorhergesehene Hindernisse wie höhere Gewalt, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Arbeitskämpfe, Mangel an Rohstoffen, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung berechtigen uns, nach unserer Wahl die Lieferung um den Zeitraum der Behinderung zu verschieben oder vom Vertrag, soweit unerfüllt, zurückzutreten. Bei Überschreitung einer Lieferfrist um mehr als zwölf Wochen hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, Voraussetzung für den Rücktritt ist jedoch, dass der Besteller uns mindestens zwei Wochen vor der Ausübung des Rücktrittsrechts durch eingeschriebenen Brief von seiner Absicht in Kenntnis setzt. Wird innerhalb der Frist geliefert, so entfällt das Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

§ 3

Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit

1. Für den Umfang und die Ausführung der Lieferung sind unsere schriftliche Auftragsbestätigung sowie dem Kunden zu visuellen Kontrolle eingesandte Vorlagen maßgeblich. Geringfügige Abweichungen im Rahmen der industriellen Herstellung gelten als zulässig. Die Gefahr geht auch bei Vereinbarung einer frachtfreien Lieferung auf den Auftraggeber über, wenn unsere Lieferung das Werk verlassen hat. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Das Material wird, soweit Walzenkisten und ähnliches vom Auftraggeber nicht gestellt werden, gem. VerpackG § 15 Absatz 1 Satz 1 zurückgenommen. Die Kosten für den Rücktransport trägt der Kunde. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so geht in beiden Fällen vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr auf den Auftraggeber über.
2. Bei Leistungsverzug oder von uns vertretender Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhe auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters. Bei grober Fahrlässigkeit ist unsere Haftung der Höhe nach auf den Rechnungswert der von uns zu erbringenden Leistung beschränkt.
3. Bei Abnahmeverzug sind wir berechtigt, eine Nachfrist von längstens vier Wochen zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf entweder den Kaufpreis geltend zu machen, ohne dass dem Auftraggeber die Zug um Zug-Einrede offen stünde, oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Rechte wegen Abnahmeverzug stehen uns ohne Mahnung oder Fristsetzung zu, wenn Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wird. Im Falle der Nichtabnahme nach Fristsetzung ist die Firma Sügravo berechtigt unter Ausschluss der eigenen Gewähr die Walzen bei Dritten einzulagern, bzw. die entsprechenden Lagerkosten zusätzlich zum Walzenpreis zu berechnen, wie sie bei einer Spedition üblich wären.

§ 4

Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen für Lieferungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu leisten.
2. Die Firma Sügravo ist berechtigt, dem Auftraggeber vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

3. Bei Zahlungsstörungen beim Auftraggeber, insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offen stehenden – auch die gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
4. Nicht innerhalb von einem Monat nach Rechnungsdatum schriftlich mit Begründung widersprochenen Rechnungen gelten als vom Auftraggeber anerkannt. Wir werden den Auftraggeber mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.
5. Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur soweit zulässig, als diese von uns anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5

Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben auch in verarbeitendem Zustand unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos. Sämtliche Abschlüsse gelten daher hierfür als ein Abschluss. Bei nicht vollständiger Zahlung haben wir das Recht, etwa noch bei uns vorhandene Ware des Auftraggebers zurückzuhalten.
2. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der gelieferten Gegenstände ist nur mit unserer Zustimmung zulässig; von erfolgten Pfändungen hat der Auftraggeber uns unverzüglich zu unterrichten.
3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, von uns gelieferte Teile nach einer Zwei-Wochen-Frist ohne Inanspruchnahme der Gerichte an uns zu nehmen und zu verwerten, ohne dass hierin ein Rücktritt vom Kaufvertrag läge. Der Besteller erklärt für diesen Fall schon jetzt, dass er uns oder einem von uns Beauftragten Zutritt zu seinen Räumen gestattet, in dem sich die Teile befinden. Eventuelle Schutzrechte des Auftraggebers an seinem Muster bleiben unberührt.
4. Die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gelten auch im Scheck-Wechselverfahren bis zum Untergang unserer Wechselverbindlichkeit oder der Tilgung unseres Rückgriffsanspruchs durch den Auftraggeber.
5. Zwischen dem Auftraggeber und Sügravo gilt als vereinbart, dass Walzen durch Einbau in Maschinen und Fertigungsanlagen nicht Bestandteil derselben werden. Der Besteller verzichtet insoweit auf jede Einwendung.

§ 6

Gewährleistung

1. Beanstandungen hat der Auftraggeber uns 3 Tage nach Wareneingang schriftlich mitzuteilen. Beanstandungen von Gravuren sind durch Ausfallmuster zu belegen. Entsprechen diese der von uns dem Auftraggeber übersandten und von ihm ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Kontrollvorlage, so liegt kein Mangel vor. Die Kosten gleichwohl gewünschter Nacharbeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ist die Beanstandung begründet, wird nach unserer Wahl gegen Rückgabe der fehlerhaften Stücke oder Teile kostenlos und frachtfrei Ersatz geliefert oder nachgebessert. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, entweder die Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ansprüche auf Schadensersatz wegen eines Verschuldens von Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Im übrigen ist unsere Haftung der Höhe nach auf den Rechnungswert unserer Leistung in Bezug auf den beanstandeten Gegenstand beschränkt.
2. Mängel von Teilen einer Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
3. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB sind ausdrücklich als Zusicherung zu kennzeichnen.
4. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Besondere Garantierklärungen der Hersteller werden von uns in vollem Umfang weitergegeben. Durch sie wird eine eigene Verbindlichkeit nicht begründet.
5. Für vom Auftraggeber gelieferte Materialien übernehmen wir keine Gewähr. Sie werden lediglich der bei uns üblichen Endkontrolle unterzogen. Der Auftraggeber haftet für ihre einwandfreie Qualität und hat sämtlichen aus einer mangelhaften Qualität entstehenden Schaden einschließlich der Mangelfolgeschäden zu ersetzen.
6. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Mangelfolgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters. Bei grober Fahrlässigkeit ist unsere Haftung der Höhe nach auf den Rechnungswert unserer jeweiligen Leistung beschränkt.

§ 7

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lörach für beide Seiten vereinbart. Es gilt Deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist auch für Wechsel- und Scheckklagen hiermit vereinbart. Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma SÜGRAVO OBERFLÄCHENVEREDLUNG GmbH & Co. KG